

## **Gebührensatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Kisdorf über die Ordnung auf dem Friedhof**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein und § 34 der Friedhofsordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kisdorf vom 05.01.2006 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 - Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

#### **§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

(1) Die Gebühr wird für Grabnutzung, Beerdigung, Umbettung, Friedhofsunterhaltung und Verwaltungstätigkeit getrennt erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt:

##### *A Grabnutzungsgebühren*

1. a) Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	€ 160,00
b) Reihengrab für Verstorbene ab der Vollendung des 5. Lebensjahres	€ 370,00
2. Wahlgrab je Grabstelle	€ 370,00
3. Anonymes Reihengrab	€ 370,00
4. Urnenreihengrab	€ 250,00
5. Urnenwahlgrab je Grabstelle	€ 250,00
6. Anonymes Urnengrab	€ 250,00

Wenn nach § 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 16 Abs. 3 Satz 2 der Friedhofsordnung eine Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab beigesetzt wird, ist eine Gebühr in Höhe von 250,00 € zu zahlen.

##### *B Beerdigungsgebühren*

1. Benutzung der Trauerhalle	€ 110,00
2. Ausheben und Schließen eines Grabes	
a) für einen Sarg	€ 360,00
b) für eine Urne	€ 100,00

##### *C Umbettungen*

1. Ausgraben eines Sarges	€ 270,00
2. Ausgraben einer Urne	€ 100,00
3. Ausheben und Schließen eines neuen Grabes	
a) für einen Sarg	€ 380,00
b) für eine Urne	€ 100,00

##### *D Friedhofsunterhaltungsgebühren*

1. Reihengrab	€ 500,00
2. Wahlgrab je Grabstelle und Jahr	€ 20,00
3. Anonymes Reihengrab	€ 625,00
4. Urnenreihengrab	€ 250,00
5. Urnenwahlgrab je Grabstelle und Jahr	€ 10,00
6. Anonymes Urnengrab	€ 300,00

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren für Reihengräber, anonyme Reihengräber, Urnenreihengräber, anonyme Urnengräber und Urnen nach §15 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 16 Abs. 3 Satz 2 der Friedhofsordnung werden im Voraus für die Dauer der Ruhezeit erhoben. Die Gebühren nach Ziffer 2 für Wahlgräber und die Gebühren nach Ziffer 5 für Urnenwahlgräber werden für die einzelnen

Grabstellen getrennt erhoben, und zwar wird die Gebühr für die jeweilige Grabstelle vom Zeitpunkt der ersten Bestattung in dieser Grabstelle an für jedes volle Jahr bis zum Ende der Nutzungszeit erhoben, wobei Beisetzungen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 der Friedhofsordnung unberücksichtigt bleiben. Die Gebühr ist im Voraus zu zahlen. Im Falle einer Verlängerung der Nutzungszeit erfolgt eine Nachveranlagung.

7. Die Pflegegebühren für nicht belegte und nicht selbst gepflegte Gräber betragen
- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Wahlgräbern je Grabstelle und Jahr      | € 25,00 |
| b) bei Reihengräbern im Jahr                   | € 25,00 |
| c) bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und Jahr | € 12,50 |

#### *E Verwaltungsgebühren*

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Ausstellung eines Grabbriefes  | € 26,00 |
| 2. Umschreibung eines Grabbriefes auf einen anderen Nutzungsberechtigten                      | € 26,00 |
| 3. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals, einer Grabeinfassung sowie einer Grababdeckung | € 26,00 |

### **§ 3 - Überschreiten der Nutzungszeit**

Bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern ist für jedes volle Jahr, um das die Nutzungszeit verlängert wird, für sämtliche Grabstellen 1/25 der Gebühr nach § 2 Abs. 2 Buchstabe A Ziffer 2 bzw. § 2 Abs. 2 Buchstabe A Ziff. 5 zu entrichten.

### **§ 4 - Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des § 2 (2) A Ziffer 1 bis 6 mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, im Falle des § 2 (2) A Satz 1 mit der jeweiligen Beisetzung. In den Fällen des § 2 (2) B, C und E entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung. Die Gebührenpflicht nach § 2 (2) D Ziffer 1 bis 6 und Satz 1 bis 6 entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, der Bestattung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes. Die Gebührenpflicht nach § 2 (2) D Ziffer 7 und § 3 mit der Verleihung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

### **§ 5 - Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist der Grabnutzungsberechtigte.

### **§ 6 - Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Kisdorf vom 24.04.1991 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Kisdorf, den 10. Januar 2006

Gez. Harro Schmidt  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Kattendorf, den 11. Januar 2006

Gez. Klaus Mehrens  
Amtsvorsteher

- Bekanntmachung in der Umschau am 18.01.2006.